

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben f und m der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist in der Sitzung am 15.08.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 445 € |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1040 € |
| c) für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre | 1850 € |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | 1190 € |
| 3. Urnengrabstätte
für 25 Jahre für 2 Urnen | 780 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für 25 Jahre für 4 Urnen | 1440 € |
| 5. a) Urnengrabstätte im Rasenfeld
für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt | 1020 € |
| b) Urnenbaumgrabstätte im Rasenfeld
für 25 Jahre | 1300 € |
| 6. Urnengrabstätten im Wald des Friedhofs | |
| a) Einzelgrabstätten für 25 Jahre | 490 € |
| b) Paargrabstätten für 2 Urnen für 25 Jahre | 980 € |
| c) Familiengrabstätten für bis zu 12 Urnen
für 25 Jahre | 7950 € |
| Familiengrabstätten für bis zu 6 Urnen
für 25 Jahre | 3000 € |
| 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)
für 25 Jahre | 800 € |
| 8. Grabfeld für Kinder, die nicht unter das
Personenstandsgesetz fallen für 5 Jahre | 90 € |
| 9. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten
Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | 48 € |
| 10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

11. Gebühr für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht Glieder der ev. Kirche sind, keiner Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zugehörig sind **200 €**

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung **27 €**
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter **27 €**
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung
- a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit **190 €**
 - b) eines liegenden Grabmals **35 €**
4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden **35 €**

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Gruftschnuck und dem Herrichten der Grabstätte

1. Für eine Erdbestattung
- a) Säрге bis 1,20 m **295 €**
 - b) Säрге über 1,20 m **550 €**
2. Für eine Urnenbeisetzung **200 €**

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Pro Grabbreite für Wahlgrab jährlich **35 €**
Pro Grabbreite für Urnenwahlgrab jährlich **30 €**

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Friedhofsgebührenbescheids kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Februar 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Beschluss des Friedhofsausschusses des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein vom 19.09.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Moorrege, den 26. September 2013

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende

Siegel

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsatzung wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.10.2013 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenstraße 52 und ausgehängt im Eingangsbereich des Gemeindehauses Kirchenstraße 57 nach Hinweis in den Uetersener Nachrichten am 01.01.2013 und in den Schaukästen der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, die sich befinden in Moorrege, Gemeindehaus Kirchenstraße 57 und in Heist, Großer Ring/Ecke Hauptstraße.

Vorsitzende

Siegel

Mitglied